



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

11. November 2019

Seite 1 von 4

Herrn
Rüdiger Krause

Aktenzeichen:

- per E-Mail -

bei Antwort bitte angeben

**Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Schreiben vom 11.10.2019

@polizei.nrw.de

Raum

Sehr geehrter Herr Krause,

auf Ihr im Bezug genanntes Auskunftsersuchen ergeht hiermit folgender

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6

B e s c h e i d:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird stattgegeben.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Telefon 0221 229-0

Telefax 0221 229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

<https://koeln.polizei.nrw>

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 11.10.2019 beantragten Sie den Zugang zu amtlichen Informationen, die sich auf die stationäre Videobeobachtung im Bereich des Neumarkts beziehen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahnlinien S 12, S 13, S19

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

Ihre Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC:

WELADED

TV-Nr.: 03036316

1. Wann beginnt die Überwachung des Neumarkts?

Der Beginn der Videobeobachtung am Neumarkt durch die Polizei Köln ist ab dem 11.11.2019 vorgesehen.

2. Welche Auflösung bieten die Kameras?

Es handelt sich um hochauflösende Kameras.

3. Wie viele Kameras werden insgesamt installiert?

Am Neumarkt werden 11 Kameras eingesetzt.

4. Wird auch der HUGO (Zwischenebene der U-Bahn-Haltestelle) überwacht?

Nein.

5. Werden die Bilder live überwacht oder erfolgt eine Aufzeichnung?

Die Videobilder werden beobachtet und aufgezeichnet.

5.1 Wenn eine live Überwachung erfolgt: Werden bei Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten automatisch Einsatzkräfte zum Neumarkt entsandt? Wenn ja: Gilt dies auch bei Wildpinkel und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz?

Bei Erkennen von Straftaten und Gefahrenlagen werden Einsatzkräfte entsandt bzw. die zuständige Ordnungsbehörde informiert.

5.2 Wenn eine Aufzeichnung erfolgt: Wie lange werden die Bilder gespeichert?

Die aufgezeichneten Videobilder werden für die Dauer von 14 Tagen gespeichert und im Anschluss automatisch gelöscht, soweit sie nicht als Beweismittel für Strafverfahren oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten benötigt werden.

6. Erfolgt eine automatische Gesichtserkennung?

Seite 3 von 4

Nein.

7. Gibt es Möglichkeiten von Bahn- und Bushaltstelle auf und unter dem Neumarkt unerfasst das Gesundheitsamt und die angrenzenden Fußgängerzonen zu erreichen?

Die Videobeobachtung im Bereich des Neumarkts erfasst neben der Platzfläche auch die Gehwege und Fahrbahn sowie angrenzende Bereiche.

8. Wird bei der angeordneten Maßnahme berücksichtigt, dass nicht alle Bürger von den Kameras erfasst werden wollen? Wurde abgeschätzt, wie viele Menschen ggf. vom ÖPNV auf den MIV umsteigen, um einer Überwachung durch die Kameras zu entgehen?

Die Videobeobachtung wurde einer Prüfung unterzogen, bei der im Ergebnis die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gemäß § 15 a POLG NRW festgestellt wurde.

II.

Die Entscheidung, für diese Auskunft keine Gebühr zu erheben, beruht auf § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW in Verbindung mit Punkt 1.1 des entsprechenden Gebührentarifs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

erheben.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln, zu richten. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur

Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 